

Nr. 11/2017
ausgegeben am: **24.03.2017**

INHALT	SEITE
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Tierseuchenverfügung zur Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 09.02.2017	60
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Rates Nr. 02/2017, am Donnerstag, 30.03.2017, um 15:00, im Rathaus an der Volme, Ratssaal -TAGESORDNUNG	60
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 für den Wahlkreis 138 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	61

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung meiner Allgemeinverordnung vom 09.02.2017

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 und § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),
- des § 18, 21 Abs. 2 und § 55 bis 60 sowie § 63 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflügelpestSchV),

wird bekannt gemacht:

I.

Meine Allgemeinverordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.02.2017 hebe ich hiermit auf.

II.

Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

III.

Begründung

Seit dem letzten Nachweis des hochpathogenen Geflügelpestvirus H5N8 bei Wildvögeln am Ufer des Harkortsees bzw. Hengsteysees sind nunmehr mehr als 30 Tage verstrichen. Seither hat sich dort kein weiterer Ausbruch bei Wildvögeln ereignet, weder auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Dortmund und Hagen noch im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die für die mit o.g. Verfügung eingerichteten Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) geltenden Fristen sind zwischenzeitlich abgelaufen. Die Restriktionsgebiete bestehen daher – mehr.

Es liegen derzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass das Geflügelpestvirus bei Wildvögeln im Bereich der o.g. Seen noch vorkommt. Eine Aufstallungspflicht für das gesamte Stadtgebiet Hagen ist daher – genauso wie ein generelles Ausstellungsverbot für Geflügel – nicht mehr erforderlich. Meine Allgemeinverordnung vom 09.02.2017 wird daher aufgehoben.

Hinweise

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

Hagen, 22.03.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Sitzung des Rates Nr. 02/2017, am Donnerstag, 30.03.2017,
um 15:00, im Rathaus an der Volme, Ratssaal**

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
 - 3.1. Anfrage der AfD-Fraktion
hier: Meisterbrief im Friseurhandwerk
 - 3.2. Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Umsetzung der HSP-Maßnahme 14_20.001, Hundebestandsaufnahme
 - 3.3. Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Mindestabstand Spielhallen
 - 3.4. Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Sachstand Umsetzung Ratsbeschluss Benachrichtigungs-App
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
 - 4.1. Ausschussumbesetzungen

- 4.2. Vorschlag der Fraktion Die Linke.
hier: Sachstandsbericht AllerWeltHaus
- 4.3. Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: Masterplan Grün
- 4.4. Vorschlag der CDU-Fraktion
hier: Aktuelle Bewertung türkischer Verbände in Hagen
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Entsendung von Vertretern der Gesellschafterin Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH in den Aufsichtsrat der HEB GmbH
 - 5.2. Beauftragung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 der Theater Hagen gGmbH
 - 5.3. Zuwendungen der Stadt Hagen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen
 - 5.4. Stellenbedarfe für die Umsetzung der Förderprogramme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (sog. KP III und ggf. KP IV) sowie "Gute Schule 2020", -Sachstandsbericht-
 - 5.5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten des Herrn Oberbürgermeister Erik O. Schulz im Jahr 2016
Veröffentlichung gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - 5.6. 16. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung
 - 5.7. Grundschule Geweke
- Nutzung des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule Spielbrink, Büddingstraße 49
 - 5.8. Grundschule Astrid-Lindgren
- Nutzung des Schulgebäudes Delsterner Straße 59 als zusätzlichen Schulraum
 - 5.9. Auslaufende Schließung der Hauptschule Hohenlimburg und Hauptschule Remberg
hier: räumliche Unterbringung der beiden Schulsysteme
 - 5.10. Weitere Nutzung des Hauptschulgebäudes in Vorhalle
 - 5.11. Einrichtung von Großtagespflegestellen
 - 5.12. Fortschreibung LRP Hagen 2008
hier: Ausweitung der LKW-Sperrung am Märkischen Ring und Einrichtung einer 2. Überwachungsanlage in Fahrtrichtung Emilienplatz
 - 5.13. Luftreinhalteplan 2016
 - 5.14. Richtlinien zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in Sportvereinen
 - 5.15. Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/14 (658) -Bebauung Märkischer Ring / Rathausstraße-
 - 5.16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/16 (671) -Sondergebiet Revelstraße / Ophauser Straße- Verfahren nach § 13 a BauGB
hier: a) Beschluss über die geringfügige Erweiterung des Plangebietes
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 5.17. Hagener Planetenmodell
- Verbleib von 4 Platten, - Verkehrssicherheit
 6. Berichterstattung zu Großprojekten
Kein Bericht
 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- II. Nichtöffentlicher Teil**
 1. Mitteilungen
 2. Mitteilungen über Kreditaufnahmen
 3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
Keine
 4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
Keine
 5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Beteiligungsangelegenheit!

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- 5.2. Beteiligungsangelegenheit!
 - 5.3. Beteiligungsangelegenheit!
 - 5.4. Personalangelegenheit!
 - 5.5. Vertragsangelegenheit!
 - 5.6. Beteiligungsangelegenheit!
 6. Berichterstattung zu Großprojekten
Kein Bericht
 7. Veröffentlichungen
 8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- Hagen, 22.03.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

**Aufforderung zur
Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des
19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 für den
Wahlkreis 138 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 138 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I sind

spätestens bis Montag, dem 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 138, Stadt Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Freiheitstr. 3, Zimmer 221, einzureichen.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 24 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), und der §§ 32 bis 34 BWO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche nur einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017 dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter

welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

4. Kreiswahlvorschläge dieser Parteien müssen von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

6. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst unter Beachtung von § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesgesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO,
- eine Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Kreiswahlleiter der Stadt Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Freiheitstr. 3, Zimmer 221, während der Dienststunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Hagen, 16.03.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)
als Kreiswahlleiter

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de